

Einwohnergemeinde Fahrni



Wasserversorgungsreglement

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Fahrni

vom 15. Mai 1995

Die Einwohnergemeinde Fahrni erlässt gestützt auf

- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde (OgR) vom 14.12.1992
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 (WNG) und seitherige Aenderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV)
- die kantonale Baugesetzgebung
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20.1.1994 (FWG)
- das Dekret über das Feuerwehrowesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.5.1953
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/7.7.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (VRPG)
- das Gebührenreglement der Gemeinde vom 14.12.1992

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion,

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeinde-
aufgabe

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.

Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2.

- 2 Sie erstellt, betreibt und unterhält
 - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
 - die öffentlichen Leitungen
 - die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen
- 3 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 2

Generelle
Wasserversor-
gungsplanung
(GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.

Art. 3

Erschliessung

- 1 Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.
- 2 Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.
- 3 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.

- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4

Ergänzende Vorschriften

- 1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.
- 2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 5

Schutzzonen

- 1 Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 6

Pflicht zur Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 12.
- 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt, pH-Wert).
- 5 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 7

Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

- 2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Art. 8

**Verwendung
des Wassers**

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Art. 9

**Geltung des
Reglementes**

- 1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügem wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt. Mit dem Bezug von Wasser anerkennt der Bezüger dieses Reglement und die jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.
- 2 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 10

**Bewilligungspflicht
a) im allgemeinen**

- 1 Einer Bewilligung der Gemeinde, d.h. des Gemeinderats bedürfen:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft
 - nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
 - die Aenderungen an den sanitarischen Anlagen um mindestens einen Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen W3 des SGWV.
- 2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:
 - a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung
 - b) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.
- 3 Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

b) Fristen

- 4 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 11.

- c) vorübergehender Wasserbezug
- 1 Einer Bewilligung des Gemeinderats bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder der vorübergehende Wasserbezug für andere Zwecke.
 - 2 Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung des Wehrdienstkommandos erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

Art. 12

- Einschränkung der Wasserabgabe
- 1 Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit;
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - d) in Notlagen und im Brandfall.
 - 2 Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.
 - 3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 13

- Pflichten der Wasserbezüger
- a) Haftung
- Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 14

- b) Ableitungsverbot
- Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Gemeinderats Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 15

- c) Handänderung
- Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 16

- Kündigung des Wasserbezuges
- Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 17

Abtrennung
der Hausan-
schlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungs-
netz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

Art. 18

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung oder ohne Messung Wasser bezieht, schuldet der
Gemeinde die entgangenen Wassergebühren. Ausserdem bleibt die Be-
strafung gemäss Art. 58 dieses Reglements oder gemäss eidgenössi-
schem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definitionen

Art. 19

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

Art. 20

Oeffentliche
Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungs-
leitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungs-
leitungen ausserhalb der Bauzone.
- 2 Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie dem Lösch-
schutz dient.

Art. 21

Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung
erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 22

Private
Leitungen und
Hausinstallationen

- 1 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öf-
fentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude
bis zum Wasserzähler.

- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 23

Erstellung

- 1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die zu erschliessenden Grundstücke heranzuführen, dass die zu erstellenden Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Art. 24

Leitungen im Strassengebiet

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.
- 2 Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 25

Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 26

Schutz der
öffentlichen
Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats.

Art. 27

Abtretung
privater
Leitungen

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 28

Erstellung,
Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- 3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Benützung,
Unterhalt

- 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
- 5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 6 Der Hydrantenwart kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Art. 29

Uebrige
Löschanlagen

- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

- 2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benützer den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 30

Erstellung,
Kostentragung

- 1 Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt Anschlussstück und Absperrschieber, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Art. 31

Eigentum,
Unterhalt
und Ersatz

Reparatur
bestehender
Leitungen

- 1 Die Hausanschlussleitung samt Anschlussstück und Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
- 2 Bei Reparaturen, Strassenkorrekturen oder bei sich bietender Gelegenheit, sind bestehende alte Reiberhahnen gegen Anschlussschieber auszuwechseln. Defekte an Hauszuleitungen sind durch den Hauseigentümer sofort auf seine Kosten beheben zu lassen. Für Wasserverlust ist die Gemeinde berechtigt, Rechnung zu stellen.

Art. 32

Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 57 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.
- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Art. 33

Technische
Vorschriften

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen.
- 2 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.
- 3 Die Leitungsdimensionierung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu erfolgen.
- 4 Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.

- 5 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 2.
- 6 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers mit einem Absperrschieber zu versehen. Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen gem. Art. 22 Abs. 2 ist für jedes Haus ein separater Absperrschieber einzubauen.

Art. 34

Durchlei-
tungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. Wasserzähler

Art. 35

Einbau,
Kostentragung,
Eigentum und
Unterhalt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Untermesser

- 4 In besonderen Fällen können im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Untermesser eingebaut werden, die durch den Abonnenten anzuschaffen sind, der auch die damit verbundenen Einbaukosten zu übernehmen hat.
Die Verrechnung des Verbrauches erfolgt nach dem Hauptmesser. Die Aufteilung hat der Abonnent selber zu übernehmen.

Art. 36

Standort

- 1 Der Standort und die Grösse der Wasserzähler wird von der Baukommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupt- hahn in einem jederzeit leicht zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Kellerraum. Bei der Standortwahl ist weiter darauf zu achten, dass die Ablesung und der periodische Austausch des Wasserzählers leicht möglich ist. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Technische
Vorschriften

- 2 Für die Installation sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Ungenügende
Standorte

- 3 Bestehende Wasserzähler, die bezüglich dem Standort die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sind bei sich bietender Gelegenheit zu versetzen.

Art. 37

Haftung bei
Beschädigung

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.
- 3 In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 38

Revision,
Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf den durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre abgestellt.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 39

Erstellung,
Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 40

Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (Art. 57). Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.

Art. 41

Technische
Vorschriften

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

- 2 Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
- 3 Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Art. 42

Abnahme

- 1 Der Wasserbezüger muss die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Baukommission prüfen und abnehmen lassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

Art. 43

Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Baukommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 44

Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. ABGABEN

Art. 45

Finanzierung der Anlagen

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) Von den Wasserbezügem zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
 - b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
 - c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
 - d) Sonstige Beiträge Dritter.

- 2 Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 46

Eigenfinanzierung

- 1 Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden. Zudem darf die Gemeinde einen privaten Träger der Wasserversorgung weder mit Investitions- noch mit Betriebsbeiträgen aus Steuergeldern unterstützen.
- 2 Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 47

Einmalige Anschlussgebühr

Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 1 Abs. 2 hat der Liegenschaftseigentümer für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt im "Wassertarif" die anwendbaren Ansätze innerhalb des festgelegten Rahmens gem. Art. 48 fest.

Art. 48

Bemessungsgrundlage

- 1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) der angeschlossenen Liegenschaft erhoben. (BW gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W 3 des SVGW). Sie beträgt pro BW Fr. 170.--
- 2 Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex (Stand 31.12.1995). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex um 10 Punkte, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an.
- 3 Bei einer gemäss Art. 10 Abs. 1 bewilligungspflichtigen Erhöhung der BW hat eine Nachzahlung für jeden zusätzlichen BW zu erfolgen.

Naturlieistung

- 4 Nebst den Erstellungskosten der Hausanschlussleitung gem. Art. 22 und Abschnitt D, fallen auch die für diese Leitung notwendigen Grabarbeiten zu Lasten des Grundeigentümers.
- 5 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- 6 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 49

Löschbeitrag

- 1 Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.

- 2 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt 5‰ des Gebäudeversicherungswertes. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.
- 3 Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Aus- und Umbauten um wenigstens Fr. 100'000.--, wird auf dem Mehrwert ein Löschbeitrag nachbezogen.
- 4 Bei einem allfälligen Wasseranschluss wird der geleistete Löschbeitrag angerechnet
- 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 50

Jährliche Gebühren

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Rahmentarif

- 3 Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 40.-- bis Fr. 120.-- pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers.
- 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.-- bis Fr. 3.-- pro m³.

Art. 51

Fälligkeit

a) Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

b) Löschbeitrag

- 2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) Wiederkehrende Gebühren

- 3 Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel halbjährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Gemeinderat kann bei Bedarf zwischenzeitliche Teilrechnungen stellen.

Verzugszins

- 4 Nach Gebührenreglement der Gemeinde Fahmi.

Zahlungsverzug, Betreibung

- 5 Vorgehen und Gebührenbelastung nach Gebührenreglement der Gemeinde Fahmi.

Einstellung der Wasserlieferung

Wenn nach rechtskräftigem Entscheid (Art. 59 Abs. 2) eine Betreuung fruchtlos verlaufen ist, kann der Gemeinderat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

- Verjährung**
- 6 Die Anschlussgebühr und der Löschbeitrag verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen

Art. 52

- Gebührenpflichtige Schuldner**
- Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Art. 53

- Grundpfandrecht der Gemeinde**
- Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG

Art. 54

- Aufsicht, Leitung**
- Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Baukommission.

Art. 55

- Aufgaben**
- 1 Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Baukommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.
 - 2 Für die Belange der Wasserqualität ist das Kantonale Laboratorium beizuziehen.
 - 3 Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Art. 56

- Fachpersonal**
- Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission das Fachpersonal.

Art. 57

- Installationsbewilligung**
- 1 Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung der Baukommission.

- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über eine Ausbildung als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.
- 4 Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 5 Der Bewilligungsnehmer verpflichtet sich, die Leitsätze sowie die Reglemente und Vorschriften der Wasserversorgung zu beachten.
- 6 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
- 7 Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 59

Entscheid bei Streitigkeiten

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG (Verwaltungsrechtspflege-Gesetz).

Art. 60

Uebergangsbestimmung

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 61

Inkrafttreten,
Anpassung

- 1 Dieses Reglement tritt am 1.1.1996 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 3 Insbesondere aufgehoben wird das Wasserreglement vom 11.12.1970
- 4 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 15. Mai 1995

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Fahmi

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. April 1995 und in den Amtsanzeigern Nm. 15 und 19 vom 13. April 1995 und 11. Mai 1995 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3617 Fahmi, 16. Juni 1995

Der Gemeindeschreiber:



REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgabe
Art. 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Art. 3	Erschliessung
Art. 4	Ergänzende Vorschriften
Art. 5	Schutzzonen
Art. 6	Pflicht zur Wasserabgabe
Art. 7	Pflicht zum Wasserbezug
Art. 8	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

Art. 9	Geltung des Reglementes
Art. 10	Bewilligungspflicht
	a) im allgemeinen
	b) Fristen
Art. 11	c) vorübergehender Wasserbezug
Art. 12	Einschränkung der Wasserabgabe
Art. 13	Pflichten der Wasserbezüger
	a) Haftung
Art. 14	b) Ableitungsverbot
Art. 15	c) Handänderung
Art. 16	Kündigung des Wasserbezuges
Art. 17	Abtrennung der Hausanschlüsse
Art. 18	Unberechtigter Wasserbezug

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Art. 19	Anlagen zur Wasserverteilung
Art. 20	Oeffentliche Leitungen
Art. 21	Hydranten
Art. 22	Private Leitungen und Hausinstallationen

B. Oeffentliche Leitungen

Art. 23	Erstellung
Art. 24	Leitungen im Strassengebiet
Art. 25	Durchleitungsrechte
Art. 26	Schutz der öffentlichen Leitungen
Art. 27	Abtretung privater Leitungen

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 28	Erstellung, Kostentragung
	Benützung, Unterhalt
Art. 29	Uebrige Löschanlagen

D. Hausanschlussleitungen

Art. 30	Erstellung, Kostentragung
Art. 31	Eigentum, Unterhalt und Ersatz
	Reparatur bestehender Leitungen
Art. 32	Ausführung
Art. 33	Technische Vorschriften
Art. 34	Durchleitungsrechte

E. Wasserzähler

- | | |
|---------|---|
| Art. 35 | Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt |
| | Untermesser |
| Art. 36 | Standort |
| | Technische Vorschriften |
| | Ungenügende Standorte |
| Art. 37 | Haftung bei Beschädigung |
| Art. 38 | Revision, Störungen |

F. Hausinstallationen

- | | |
|---------|----------------------------|
| Art. 39 | Erstellung, Kostentragung |
| Art. 40 | Ausführung |
| Art. 41 | Technische Vorschriften |
| Art. 42 | Abnahme |
| Art. 43 | Mangelhafte Installationen |
| Art. 44 | Kontrollrecht |

IV. ABGABEN

- | | |
|---------|---------------------------------|
| Art. 45 | Finanzierung der Anlagen |
| Art. 46 | Eigenfinanzierung |
| Art. 47 | Einmalige Anschlussgebühr |
| Art. 48 | Bemessungsgrundlage |
| | Naturalleistung |
| | Besondere Gebühren |
| Art. 49 | Löschbeitrag |
| Art. 50 | Jährliche Gebühren |
| | Rahmentarif |
| Art. 51 | Fälligkeit |
| | a) Anschlussgebühr |
| | b) Löschbeitrag |
| | c) Wiederkehrende Gebühren |
| | Verzugszins |
| | Zahlungsverzug, Betreibung |
| | Einstellung der Wasserlieferung |
| | Verjährung |
| Art. 52 | Gebührenpflichtige Schuldner |
| Art. 53 | Grundpfandrecht der Gemeinde |

V. VERWALTUNG

- | | |
|---------|--------------------------|
| Art. 54 | Aufsicht, Leitung |
| Art. 55 | Aufgaben |
| Art. 56 | Fachpersonal |
| Art. 57 | Installationsbewilligung |

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|---------|------------------------------|
| Art. 58 | Widerhandlungen |
| Art. 59 | Entscheid bei Streitigkeiten |
| Art. 60 | Uebergangsbestimmung |
| Art. 61 | Inkrafttreten, Anpassung |

Wasserversorgungsreglement

Teilrevision des Wasserversorgungsreglementes vom
15. Mai 1995 rückwirkend per 1. Januar 1998

Aenderung des Art. 50, Abs. 3, wie folgt:

*"Der Rahmen für die jährliche Grundgebühr beträgt pro
bewohnbares Gebäude und pro Gewerbebetrieb mit Wasseranschluss
einheitlich Fr. 200.-- bis Fr. 500.--."*

Genehmigung

Diese Teilrevision des Wasserversorgungsreglementes vom
15. Mai 1995 ist von der ausserordentlichen Versammlung der
Einwohnergemeinde Fahrni genehmigt worden.

3617 Fahrni, 6. Mai 1998



Namens der Einwohnergemeinde Fahrni
Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Diese Teilrevision des Wasserversorgungsreglementes war 20 Tage
vor und 20 Tage nach der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung
Fahrni zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.
Die Auflage- und Einsprachefristen wurden in den Amtsanzeigern
Nr. 15 und 16 vom 9. und 17. April 1998 und im Amtsblatt Nr. 28
vom 17. April 1998 bekanntgegeben.
Innerhalb der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch
Beschwerden gegen den Versammlungsbeschluss erhoben worden.

3617 Fahrni, 10. Juni 1998

Der Gemeindeschreiber:



Wassertarif

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 45 bis 53 des Wasserversorgungsreglements vom 15. Mai 1995, der Teilrevision vom 6. Mai 1998 und gemäss Beschlüssen vom 9. Mai 2011, 17. Oktober 2011, 13. März 2023 und 3. Juni 2024 folgenden

Tarif

A. Einmalige Gebühren

Art. 1

- | | |
|--------------------------|--|
| <i>Anschlussgebühren</i> | 1 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 218.00 pro Belastungswert (BW). |
| | 2 Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten angeschlossener Gebäude und Anlagen sind für jeden neu hinzukommenden Belastungswert (BW) Fr. 218.00 nachzuzahlen. |
| <i>Löschbeitrag</i> | 3 Der Löschbeitrag beträgt 5‰ des Gebäudeversicherungswertes der geschützten Gebäude. |
| | 4 Sobald der Gebäudeversicherungswert infolge baulicher Veränderungen um Fr. 100'000.00 oder mehr zugenommen hat, ist ein entsprechender Nachbezug fällig. |

B. Jährliche Gebühren

Art. 2

- | | |
|------------------------------|---|
| <i>Grundgebühr</i> | 1 Der Rahmen für die jährliche Grundgebühr beträgt pro bewohnbares Gebäude und pro Gewerbebetrieb mit Wasseranschluss einheitlich Fr. 200.00 bis 500.00. |
| <i>Verbrauchsgebühr</i> | 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis 3.00 pro m ³ bezogenen Wassers. |
| <i>Einforderung jährlich</i> | 3 Grundgebühr und Verbrauchsgebühr werden jährlich in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Auf verspäteten Zahlungen ist ein Verzugszins, entsprechend jenem vom Regierungsrat festgesetzten Prozentsatz für ausstehende Steuerguthaben, geschuldet. |

Art. 3

*Vorübergehende
Wasserlieferungen*

- 1 Für Neu- und Umbauten und andere vorübergehende installierte Anschlüsse wird das Wasser nur nach Messung abgegeben. Für solche Wasserabgabe gilt der Tarif, d.h. Grund- und Verbrauchsgebühr.

Hydrantenbenützung

- 2 Die Wasserentnahme ab Hydranten ist mit Bewilligung des Gemeinderates für das Spülen von Leitungen gegen jährliche Gebühr von Fr. 90.00 zuzüglich Verbrauch (m3) möglich. Ansonsten ist die Wasserentnahme nur zu Löschzwecken gestattet und für jegliche andere Verwendung verboten. Widerrechtlicher Wasserbezug wird geahndet. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin vom Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Der Wasserbezug wird nur nach Messung verrechnet, zusätzlich einer Hydranten Benützungsgebühr von Fr. 90.00 pro Hydrant. Für den Bezug von Bauwasser ab Hydranten wird eine Pauschale von Fr. 250.00 verrechnet.

C. Inkrafttreten

Art. 4

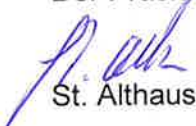
- 1 Die Tarife treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten des Gebührentarifes werden alle früheren Tarife aufgehoben.

Gemeinderat Fahrni, 3. Juni 2024

Namens des Gemeinderates Fahrni

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin


St. Althaus


F. Rufer

Die Anpassung des Tarifes wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 20. Juni 2024 veröffentlicht.